

Eine nachträgliche Bestätigung dank eines zufälligen Fundes

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **64 (1991)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hangbächlein entlang auf die mittlere Geländeterrasse hinauf in den Raum des Besenbinderinnen-Brunnens und danach bis zum Schmidten-Platz beim Kiosk.¹³³

j) *Eine umfassende, flächendeckende Bestätigung von römischen Assignationsgrenzen im Aaregäu, d.h. südlich der römischen Vermessungslinie «lutren buttinen»-«Römerstein», steht noch aus. Doch darf nun bei weiteren Nachforschungen von der durch die «lutren buttinen» und den «Römerstein» verlaufenden römischen Assignationsgrenze der Mittulgäuer Fundien ausgegangen werden. Die beeindruckende kulturelle Leistung bei der Landzuteilung dürfte von nun an bei kulturlandschaftlichen Betrachtungen vermehrt als rechtsetzende Kraft mit zum Teil noch immer andauernder Wirkung mitberücksichtigt und hervorgehoben werden.*

k) *Eine grenzüberschreitende Untersuchung der römischen Limitations- und Assignationsgrenzen im Aaregäu, im Bipperamt und im Oberaargau könnte gewiss neue Erkenntnisse und wertvolle Hinweise für die Archäologie der Römerzeit und des Frühmittelalters zutage fördern.*

Eine nachträgliche Bestätigung dank eines zufälligen Fundes

Durch Zufall fiel mir am Dienstag nach Pfingsten 1991 im Archiv der Einwohnergemeinde Wolfwil aus einem Folioband heraus eine obrigkeitliche Urkunde buchstäblich vor die Füsse. Es ist ein «*Wasserkeri Brieff*» auf einem Pergament von 62 Zentimeter Länge und 47 Zentimeter Höhe. Ein Siegel von Schultheiss und Rat der Stadt Solothurn war einst eingezogen, fehlt nun aber. Höchst wahrscheinlich eine spätere Hand setzte unter den klein geschriebenen Text doppelt so gross «*Anno. 1650*» hin.

Anhand der im Wasserkehre-Brief aufgeführten Mattenbesitzer aus Wolfwil trifft diese Zeitstellung zu. Die darin genannte Witwe des verstorbenen Müllers Urs Rauber, *Catharina von Arx*, lebte noch. Doch bereits war in der ersten Hälfte des Jahres 1648 der Geldstag und das «letzte Pott» (Versteigerung der Konkursmasse) über die Mühle ausgerufen worden. Damals war sie noch im Besitz des Schwiegersohnes Urs von Rohr von Kestenholz gewesen. Als neuer Mühlebesitzer wird denn auch im gefundenen «*Wasserkeri-Brieff*» *Hans Weiss* (von Kappel) genannt. Er hatte im «letzten Pott» die Mühle erstanden.¹³⁴

¹³³ *Schenker, Erich*, ebenda, S. 86 und 89.

¹³⁴ *Schenker, Erich*, ebenda, S. 88.

Eine erste Durchsicht der Urkunde ergibt folgendes Bild: Da die Gemeinden Fulenbach und Wolfwil wegen der Wassernutzung zwischen dem Grossweier und der Siedlung Fulenbach «*span und zweitracht haben*», bemühten sich persönlich der Schultheiss und die drei Landvögte der Herrschaften Kriegstetten, Lebern und Bechburg bei einem Augenschein an Ort, den Streit zu schlichten – offenbar mit Erfolg. Jedem Mattenbesitzer im Aare-Totarm wurde auf den Wochentag genau die Kehr – das Recht zu wässern – zugeteilt und beiden Gemeinden ein «*Wasserkeri-Brieff*» ausgehändigt.

Keine Wässerungsrechte bekamen Angehörige der Geschlechter von Rohr und Rudolf von Rohr, wohl aber ihre Rechtsnachfolger. Der Ausverkauf ihres Mannlehens in unserem Untersuchungsgebiet scheint Ende des Dreissigjährigen Krieges komplett gewesen zu sein.

Für unsere Fragestellung nach den ursprünglichen Grenzen im Gebiet östlich des Grossweiers bringt diese Urkunde Bestätigungen besonders für Sachverhalte, die sich uns bis jetzt nur durch Rückschlüsse oder Negativ-Schlussfolgerungen zeigten.

So befanden sich um 1650 gleich östlich neben der Landstrasse Oberer Schweissacher – Grossweiergut «*zwy mad madten Rudolphs weyer genant*». Im Süden grenzten sie an ein Grundstück von *Hans Weiss, dem Müller*, und an den *Fulenbach*. Der Weier des Joggi Rudolf (von Rohr) hatte vor 1650 den Matten, d.h. der Viehaufzucht weichen müssen. Die zwei Mad Matten gehörten 1861 zu den Wehermatten.

Damit ist die Reihenfolge aller solothurnischen Weiher eindeutig geklärt: Südlich der Bächel- bzw. Bächermatten und Bächlimatten lagen um 1600 – von Westen nach Osten – des *jung Joggi Rudolfs [von Rohren] Weier* im Raum der südlichen Wehermatten von 1861, gefolgt von *Cuony Niclis Weier* im Gebiet der nachmaligen Flur «*Im Loch*», woran sich der *Neuweier* anschloss, unmittelbar westlich des alten (Grenz-?)Weges gelegen, welcher vom Kreuzweg durch die Bächlimatt und Kohlrütti nach Kestenholz und Niederbuchsiten führte. Es zeigt sich uns in jener Zeit eine Kette von sogar fünf stattlichen Weiern im alten Flussbett westlich von Wolfwil!

Die *Rudolphs Weyer-Matten* und besonders der *Fulenbach* markieren die südlichste Grenze des ursprünglich Von Rohr'schen Mannlehens. *Cuony Niclis Weyer* bzw. die Matten «*Im Loch*», im nördlichen Teil des verlandeten Flussbettes, bleiben über 400 Jahre, bis 1903, im Besitz der Seiler-Niggli, ursprünglich ebenfalls im südlichsten Teil des Von Rohr'schen Mannlehens *in der Herrschaft Bechburg und unmittelbar an der Herrschaftsgrenze zur Herrschaft Falkenstein gelegen*, was der gleich östlich davon sich ausbreitende falkensteinische *Neuweier* eindeutig belegt. Und in der *Bächlimatt* nördlich des *Neu-*

weiers schieden sich die *obere* und *untere Kohlrütti* und damit die mittelalterlichen Einungen Kestenholz und Niederbuchsiten. Der vorerst hypothetische Decumanus «lutren buttinen»-«Römerstein» wie auch der Cardo zwischen Kestenholz und Niederbuchsiten fanden während des ganzen Mittelalters ihre Beachtung als Herrschafts- bzw. Banngrenze. Die römische Grenzziehung ist damit auch im Aaregäu nachgewiesen (Abb. 17 und Beilage Ia).

Hans Nicli, der Seiler zu Wolfweil, besass in der *Kohlrütti* nördlich der «*Bächimatt*» zwanzig Mannwerk *Matten*, zudem am *Grossen Wejer* ein Mad *Matten* und fünf Mannwerk in der *Grossmatt*. Letztere stiessen im Westen «*an Wejer*», genauer gemäss des Heinrich Hentzross' *Grossmatt* «*an new wejer dentsch, nacher Kestenholz*» (Zeile 14 des Original-«*Wasserkeri-Brieffes*»), was zeigt, dass noch 1650 ein wohl reduzierter «*new wejer*» bestanden haben musste. Der Feldweg bei der Transformatoren-Station könnte damals auch als Däntsch gedient haben. Will nun aber «*nacher Kestenholz*» auf den Weg nach Kestenholz oder aber auf den im Nordwesten folgenden ursprünglichen Kestenholzer Bann, somit auf die obere Kohlrütti hinweisen und damit auf Land des Von Rohr'schen Mannlehens? Leider muss diese Frage wohl oder übel unbeantwortet bleiben. Hier, in unmittelbarer Nähe der südöstlichsten Kestenholzer Fun-



Abb. 18: Am altbezeugten Kreuzweg entlang des Kreuzhages steht im östlichsten Teil beim Kreuz noch immer eine Linde. Hier könnten schon in römischer Zeit zwei Grenzwege aufeinandergestossen haben.

dus-Ecke begegnen wir um 1650 dem Ortsnamen «*Kestenholtz*»! Doch schon 1628 sass der Seiler Hans Niggli *beim grossen Weyer* «*in der Wolfwiler Gemeind*», weshalb die Feststellung «nacher Kestenholtz» nicht aussagekräftig genug ist.

Gleich nördlich der Grossmatt lagen ebenfalls zwanzig Mannwerk Matten in der unteren Kohlrütti, welche aber dem Hans Köllickher zu Niederbuchsiten gehörten und im Westen an Hans Niclis Kohlrütti stiessen. Damit ist die Situation der Kopie von 1803 eines undatierten Wasserkehre-Briefes wiedergegeben und bestätigt. Wir dürfen somit davon ausgehen, dass wir das Original der genannten Kopie von 1803 vor uns haben. Neue Flurnamen geben Einblick in eine weitere Etappe des Werdens dieser Kulturlandschaft. Und schliesslich ist der «Wasserkeri Brieff» von 1650 das älteste Dokument im Archiv der Einwohnergemeinde Wolfwil. Es war offensichtlich nicht dem totalen Hofbrand bei Ammann Andreas Niggli an der Milchgasse im Jahre 1905 ausgesetzt gewesen wie andere Dokumente und Pläne. Deshalb muss der «Wasserkeri Brieff» unter den Schriftstücken des Aaredorfes zu den Raritäten gezählt werden.